

VI.

Revision des Verbandes

§ 12

- (1) Die Prüfung des Verbandes obliegt einem unabhängigen Prüfungsorgan.
- (2) Die Prüfungsergebnisse sind dem Verbandsrat zur Kenntnis zu geben.

VII.

Finanzen

§ 13

- (1) Der Verband arbeitet auf der Grundlage eines Finanzplanes.
- (2) Zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes werden von den Sparkassen Umlagen erhoben. Die Höhe der Umlagen

zur Deckung der laufenden Geschäftskosten wird im Finanzplan festgelegt.

(3) Der Verband ist berechtigt, Vermögen und Fonds zu bilden, die der Förderung des Sparkassenwesens dienen. Die Finanzierung erfolgt durch Beteiligungen der Sparkassen. Die Höhe der Beteiligungen wird vom Verbandsrat beschlossen. Der Verband haftet mit seinem Vermögen für die Verpflichtungen des Verbandes. Darüber hinaus haften die Mitgliedsparkassen. Der Verband bildet zentrale Reservefonds zum zeitweiligen Ausgleich von Verlusten der Sparkassen und des Verbandes. Zuführungen zu diesen Fonds werden von allen Sparkassen erhoben bzw. vom Verband geleistet.

(4) Die Grundsätze für die Bildung und Verwendung von Vermögen und Fonds sind in einer Finanzordnung zu regeln. Diese ist durch den Verbandsrat zu beschließen, zu ändern oder aufzuheben.

(5) Über die Bezugsbasis von Umlagen und Beteiligungen beschließt der Verbandstag.

(6) Der Verband stellt jährlich eine Bilanz sowie eine Ergebnisrechnung auf.

Neuerscheinung!

Ausgewählte Rechtsvorschriften zum Steuerrecht

Auf Grund vieler Nachfragen von Bürgern sowie der 6. DB zur VO über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR — Steuern und Abgaben —, deren Anlage die z. Z. geltenden Rechtsvorschriften für die Besteuerung dieser Unternehmen festlegt, veröffentlicht im Gesetzblatt der DDR, Teil I Nr. 23/90, wurde kurzfristig dieser Titel herausgegeben. Er beinhaltet eine Zusammenfassung der Sonderdrucke des Gesetzblattes:

Sonderdruck Nr. 670	—	Einkommensteuergesetz
Sonderdruck Nr. 671	—	Körperschaftsteuergesetz
Sonderdruck Nr. 672	—	Gewerbsteuergesetz
Sonderdruck Nr. 673	—	Umsatzsteuergesetz
Sonderdruck Nr. 674	—	Bewertungsgesetz
Sonderdruck Nr. 675	—	Vermögensteuergesetz
Sonderdruck Nr. 676	—	Grundsteuergesetz
Sonderdruck Nr. 677	—	Grunderwerbsteuergesetz
Sonderdruck Nr. 678	—	Erbschaftsteuergesetz
Sonderdruck Nr. 679	—	Beförderungsteuergesetz
Sonderdruck Nr. 681	—	Abgabenordnung
Sonderdruck Nr. 1016	—	Besteuerungs-RL

Der Titel ist ab sofort zum EVP von 9,80 M beim Staatsverlag der DDR,

Bereich Amtliche Dokumente, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1086,

schriftlich zu bestellen oder werktags in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr käuflich zu erwerben.

Darüber hinaus besteht auch Kaufmöglichkeit bei Selbstabholung und gegen Barzahlung in der

Buchhandlung für Amtliche Dokumente

Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080.



STAATSVRLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUB

Herausgeber.- Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis.- monatlich Teil I -.80 M, Teil II 1.- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten -.15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten -.25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten -.40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —.55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —.15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

ISSN0138—1644